

Merkblatt für die Zucht oder den Handel mit Papageien und Sittichen

Die Hinweise dienen dem Schutz des Menschen vor der Psittakose. Sie basieren vor allem auf § 17g Tierseuchengesetz und der Psittakoseverordnung. Danach stellen sich die Anforderungen wie folgt dar:

I.

Nach § 17g Tierseuchengesetz bedarf, wer Papageien oder Sittiche (Psittaciden) halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen will (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), der Erlaubnis des Landratsamtes. Sie wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der Nachweis der Sachkunde ist vor dem zuständigen beamteten Tierarzt zu erbringen. Zum Nachweis der Sachkunde gehören Kenntnisse über die Lebensbedingungen (Biologie) der Papageien und Sittiche, die Kenntnis und Unterscheidungsfähigkeit der wichtigsten im Handel befindlichen Psittaciden-Arten, Kenntnisse bezüglich Aufzucht, Haltung (einschließlich Käfigung), Fütterung und allgemeine Hygiene der Papageien und Sittiche, ausreichende Kenntnisse über die Psittakose (Ansteckung, Symptome, Krankheitsverlauf bei den Psittaciden sowie beim Menschen, Schutzmaßnahmen, Desinfektion), die Kenntnis anderer wichtiger Krankheiten der Psittaciden und die Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zuverlässigkeit ist durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachzuweisen.

Der Raum, in dem Sittiche und Papageien bei Verdacht oder nach Feststellung der Psittakose über mehrere Wochen zu halten sind, muss abschließbar, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, mit einem Fenster ausgestattet und bei Bedarf zusätzlich beleuchtbar sein. Im oder nahe des Raumes muss ein Wasseranschluss vorhanden sein.

II.

Züchter und Händler müssen Papageien und Sittiche mit Fußringen kennzeichnen und über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Ringe, über Beginn und Dauer einer Behandlung gegen Psittakose und die dabei verwendeten Arzneimittel, Buch zu führen. Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Die Fußringe werden vom Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V. Frankfurt/M. oder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz abgegeben. Sie dürfen Fußringe an Züchter und Händler nur abgeben, wenn die Erlaubnis nach § 17g Tierseuchengesetz nachgewiesen worden ist. Alternativ können die Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwendet werden, wenn sich die Tätigkeiten des Vereins auf große Teile des Bundesgebiets erstrecken und die Fußringe zugelassen sind. Die Abgabe von Fußringen durch Züchter oder Händler ist verboten.

Offene Fußringe müssen so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden können. Die Fußringe des Zentralverbands bzw. des Bundesverbands enthalten die Angaben „Z“ bzw. „B“, den abgekürzten Ländernamen und eine fortlaufende Nummer.

Das Gesetz bestimmt nicht den Zeitpunkt der Kennzeichnung mit Fußringen. Nach dem Sinn und Zweck der Rechtsgrundlage sind die Tiere unverzüglich nach Verlust des Ringes zu kennzeichnen. Jungvögel sind zu kennzeichnen, sobald sie die Bruthöhle verlassen.

Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Psittaciden bereits gemäß §§ 7 oder 8 Bundesartenschutzverordnung oder gemäß Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Arten- oder des Tierseuchenschutzes gekennzeichnet sind.

III.

Züchter und Händler müssen Bücher nach einem vorgeschriebenen Muster führen. Die Bücher sind beim Zentral der Bundesverband erhältlich. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In die Bücher sind jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber einzutragen:

1. Art der Tiere,
2. Ringnummern und Datum der Beringung,
3. Datum des Erwerbs und der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere;
4. Datum der Abgabe und Empfänger der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere,
5. Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels.

Ferner ist die Beseitigung nichtverwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken.

In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden; irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Die Buchführung kann auch mittels EDV vorgenommen werden.

Zur Klarstellung sei vermerkt, dass auch bei einer eventuellen Nachberingung das Datum eingetragen werden muss.

Bücher und Datenträger sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

IV.

Der Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Psittakose ist gemäß § 9 Tierseuchengesetz im Veterinäramt des Landratsamtes anzuzeigen. Zur Anzeige ist der Besitzer, sein Vertreter oder Beauftragter, der praktische Tierarzt oder der Leiter einer Untersuchungsstelle verpflichtet. Die Psittakose-Verordnung schreibt zum Schutz vor der Verschleppung der Krankheit einige Maßnahmen schon vor dem Eintreffen des Veterinäramtes vor:

1. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern.
2. Die Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten haben diese Personen sofort
 - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, dass eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und

- b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk feucht zu reinigen und zu desinfizieren (handelsübliches Desinfektionsmittel).
3. Vögel jeder Art dürfen weder in den Bestand verbracht noch aus dem Bestand entfernt werden.
4. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind so aufzubewahren, dass sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen und Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht entfernt werden.

Die vorstehende Regelung beruht auf der Tatsache, dass die Psittakose relativ leicht zu verschleppen ist. Unter Absonderung ist die von anderen empfänglichen Tieren getrennte Haltung der Papageien und Sittiche zu verstehen. Räumlichkeiten sind geschlossene oder zum Teil geschlossene Räume. Freivolieren gehören nicht hierzu.

Ein Psittakoseverdacht ist gegeben, wenn in einem Bestand aus ungeklärter Ursache mehrfach Erkrankungs- oder Todesfälle bei Vögeln festgestellt werden. Das Vorliegen der Psittakose wird durch Laboruntersuchung abgesichert.

Nach der amtlichen Feststellung der Psittakose oder des Verdachts der Psittakose gelten die oben genannten Schutzmaßnahmen weiterhin. Die empfänglichen Vögel sind in dem Quarantänerraum einzusperren. Andere Tiere und unbefugte Personen dürfen keinen Zutritt haben.

Die Schutzkleidung muss aus einem Overall oder Kittel und Hose, Kopfbedeckung (z.B. Papierkappe, Overallkapuze) und Überschuhen bestehen. Als Atemschutz sind luftdurchlässige, jedoch staubundurchlässige Stoffe (z.B. handelsübliche Atemmasken aus Handwerk oder Chirurgie, Leinentuch) zu verwenden. Nach Verlassen ist die Schutzkleidung, soweit sie nicht sofort unschädlich beseitigt wird, feucht zu reinigen und in einem geschlossenen Behältnis vor dem Quarantänerraum aufzubewahren und nach höchstens dreitägiger Benutzung zu wechseln und zu desinfizieren.

Vor dem Eingang sind saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit einem handelsüblichen Desinfektionsmittel getränkt sind.

Der Fußboden des Quarantänerraums ist für den Zeitraum der Quarantäne jeden Tag feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Abgänge sind täglich einzusammeln und unschädlich zu beseitigen.

Das Landratsamt ordnet die Behandlung der Papageien und Sittiche des Bestandes gegen Psittakose an, sofern sie nicht getötet werden. Die Behandlung wird über das Futter oder durch Injektion durchgeführt.

Das Landratsamt kann die Tötung ansteckungsverdächtiger oder kranker Papageien und Sittiche anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Papageien oder Sittiche in einen Papageien- oder Sittichbestand eines Züchters oder Händlers eingestellt worden, unterliegt der Bestand der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand dürften Papageien, Sittiche und andere Vögel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Dies gilt auch in sonstigen Fällen eines Ansteckungsverdachts. Das Landratsamt kann die vorbeugende Untersuchung von Papageien und Sittichen nicht befallener Bestände anordnen.

V.

Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Psittakose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Die Psittakose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Papageien und Sittiche des Bestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
 - b) alle kranken und seuchenverdächtigen Papageien und Sittiche des Bestandes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt wurden und die übrigen Tiere gegen Psittakose behandelt worden sind und bei Tieren
 - aa) zweimal frühestens 5 Tage nach Abschluss der Behandlung im Abstand von 5 Tagen entnommene Sammelkotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind, oder
 - bb) frühestens 10 Tage nach Beginn der Behandlung stichprobenweise entnommene Blutproben an einem therapeutisch ausreichenden Antibiotikumgehalt aufgewiesen haben und frühestens 5 Tage nach Abschluss der Behandlung stichprobenweise entnommene Tiere oder Kotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind,
 - c) alle Papageien und Sittiche des Bestandes gegen Psittakose behandelt worden sind und die Behandlung zudem unter Buchstabe b geforderten Ergebnis geführt hatund in den Fällen des Buchstaben b und c aufgrund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Psittakose mehr besteht und
2. die Desinfektion des Quarantänerraums einschließlich aller Einrichtungsgegenstände sowie aller Räume oder Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

VI.

Bei Sittichen oder Papageien von Haltern, die nicht Züchter oder Händler sind, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden, wenn Ansteckungs- oder Seuchenverdacht oder die Psittakose vorliegt. Dies gilt auch für Tierschauen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen.

Liegt bei anderen Vögeln, insbesondere beim Geflügel einschließlich der Tauben, Ornithose oder der Verdacht auf Ornithose vor, kann die sinngemäße Anwendung der Maßregeln, wie sie für Papageien und Sittiche vorgesehen sind, angeordnet werden.

Leitsätze zur Psittakose - Ornithose

sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen

Wesen der Krankheit

Der übergeordnete Begriff Ornithose umfasst die Psittakose (das Auftreten der Krankheit bei Papageien und Sittichen) und die übrigen Formen der Ornithose (d.h. das Auftreten der Krankheit bei anderen Vogelarten). Die Ornithose ist eine Zoonose, d.h. sie ist eine Krankheit, die zwischen Tieren und Menschen übertragen werden kann. Die Krankheit ist beim Menschen nach Nachweis des Erregers meldepflichtig.

Erreger

Der Ornithose-Erreger ist *Chlamydia psittaci*. Die Chlamydien werden den Bakterien zugeordnet, nehmen aber eine Sonderstellung zwischen Viren und Bakterien ein. *C. psittaci* ist weltweit verbreitet. Bisher wurden Infektionen bei über 130 Vogelarten und bei 32 Säugetierarten nachgewiesen. Die bei den Psittaciden vorkommenden Stämme sind für den Menschen besonders virulent, jedoch können auch andere Vogelstämme Krankheiten beim Menschen verursachen.

Übertragung

Beim Vogel verläuft die Infektion häufig latent, d.h. der infizierte Vogel zeigt keine Krankheitssymptome. Die Chlamydien werden sowohl im Verlauf der Krankheit als auch bei der latenten Infektion in großen Mengen mit dem Nasensekret, Speichel und Kot ausgeschieden. Andere Vögel infizieren sich hauptsächlich über aufgewirbelten Staub, aber auch durch Läuse, Zecken und Milben sowie über kontaminiertes Futter und Trinkwasser. Die Infektionsausbreitung wird durch die Haltung zahlreicher Tiere auf engem Raum, in Verbindung mit dem Stress beim Transport oder nach Importen begünstigt.

Die Übertragung auf den Menschen erfolgt am häufigsten durch sogenannte Staubinfektion. Hierbei wird der am Gefieder anhaftende, rasch eintrocknende infektiöse Kot durch Flügelschlag aufgewirbelt und in Form feinsten, in unzähliger Menge in der Luft schwebender Teilchen eingeatmet. Möglich ist ferner die Tröpfcheninfektion, wobei Sekretteilchen der erkrankten Tiere in die Atemwege des Menschen gelangen. Schmierinfektionen sind dagegen selten. Selten ist auch, dass der Biss infizierter Tiere zur Krankheit beim Menschen führt. Die häufigsten Infektionsquellen für den Menschen stellen Sittiche und Papageien dar. Unter den übrigen Arten sind es insbesondere Tauben, Enten, Puten, Hühner, Kanarien und andere Ziervögel. Selbst der Besuch einer infizierten Zoohandlung ohne unmittelbaren Kontakt mit erkrankten Tieren kann zur Infektion führen.

Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, beispielsweise bei der Pflege Erkrankter, ist möglich, jedoch nur vereinzelt bekannt geworden.

Krankheitsbild beim Vogel

Die Inkubationszeit, d.h. die Zeitspanne zwischen Aufnahme des Erregers und den ersten Zeichen der Erkrankung, schwankt bei Vögeln zwischen wenigen Tagen und etwa 3 Monaten. Die Krankheitserscheinungen beim Vogel sind wenig charakteristisch. Befallene Tiere zeigen Sträuben des Gefieders, Fressunlust, Schläfrigkeit, Sekretaustritt aus den Nasenöffnungen, schnupfenartige Erscheinungen, Husten, Schweratmigkeit und Durchfall. Am anfälligsten sind Jungtiere. Sie infizieren sich nach dem Schlüpfen von den häufig latent verseuchten Eltern.

Genesene Tiere können den Erreger für lange Zeit in ihren Organen beherbergen. Dieser Zustand der latenten Infektion tritt auch ohne vorherige sichtbare Erkrankung ein. Solche äußerlich gesund erscheinenden Tiere können als stumme Träger den Erreger über lange Zeit ausscheiden und so zur Infektionsquelle bei anderen Vögeln und den Menschen werden.

Die einwandfreie Feststellung der Krankheit kann nur durch Laboruntersuchung erfolgen.

Krankheitsbild beim Menschen

Die Inkubationszeit beim Menschen schwankt zwischen etwa 7 – 21 Tagen, kann aber bis zu drei Monaten dauern. Die Krankheit verläuft vielfach unter grippeähnlichen Erscheinungen, wie Mattigkeit, Appetitlosigkeit, Fieber, Schüttelfrost, Kopf- und Muskelschmerzen bis hin zu einer schweren atypischen Pneumonie (Lungenentzündung). Die Krankheitsdauer beträgt etwa 3 Wochen und zieht meist eine relativ lange Rekonvaleszenz nach sich. Folgeschäden sind Herzbeschwerden und Kreislaufstörungen, insbesondere bei älteren Personen. Infektionen ohne Krankheitserscheinungen kommen auch beim Menschen vor. Die Sterblichkeit betrug früher 20 - 40 %. Durch die Behandlungsmöglichkeit mit Antibiotika werden Todesfälle noch bei etwa 1% der Erkrankten beobachtet. Dies zeigt, dass die Ornithose nicht verharmlost werden darf.

Rechtsgrundlagen

1. Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.4.2001 (BGBl. I S. 506)

§ 17g schreibt die Erlaubnispflicht für Sittich- und Papageienzüchter und –händler vor;

2. Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1991 (BGBl. I S. 2111)

regelt vorbeugende Schutzmaßnahmen wie die Identifikation der Papageien und Sittiche, die Nachweise ihrer Herkunft und ihres Verbleibs sowie Maßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch der Psittakose;

3. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.5.1998 (BGBl. I S. 1105,1818)

Auszüge aus:

§ 1: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

§ 11: Wer
....
Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs von Tieren durch Dritte durchführen oder
gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten will,

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 11b (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingte Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen

- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder
- b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

- § 11c Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.
- § 17 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
 2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.
- § 18 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, ...